

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrün im Gebiet der Gemeinde Tröchtelborn (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutschen Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz- ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröchtelborn in seiner Sitzung am 28.11.2002 die folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrün im Gebiet der Gemeinde Tröchtelborn (Sondernutzungsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrün im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tröchtelborn vom 17.10.2002 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, die öffentliche Fläche und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro - Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-
zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die
Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig
aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig
erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht
von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222,
227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§
15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der
Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröchtelborn, den 12.03.2003


Brand
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Tröchtelborn vom 28.11.2002

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren-	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro

I. Gebührengruppe 1

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)		
1.01	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²)	20,--p/M
1.02	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,--p/M
1.03	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,--p/M
1.04	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,--p/M
1.05	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
Lagerung von Material soweit nicht unter dem Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche		
1.06		
1.07	- bis zu 30 m ²	10,--p/W
1.08	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,--p/W
1.09	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,--p/W
1.10	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,--p/W

Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehweg- breite einnehmen und/oder mehr als p/m ² genutzte Fläche		
2.01	- auf Dauer	25,-- bis 250,--p/J
2.02	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,--p/W



Gebührengruppe 3

3.01

**Aufstellung und Anbringung
von Plakatträgern und Plakaten**
mit Ausnahme derjenigen Plakate,
die für kirchliche, gemeinnützige und
kulturelle Veranstaltungen der Mitglieds-
gemeinden der VG „Nesseau“ sowie durch
Parteien zur Wahlkampfwerbung oder
für Veranstaltungen zur politischen
Meinungsbildung aufgestellt werden;
je Plakat

0,50 p/angef. Woche

Tröchtelborn, den 12.03.2003



Brand
Bürgermeister

